



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

433
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 7. Dezember 2015

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
593.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, und der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg – Beteiligte Gebietskörperschaften –	Seite 434	
594.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Bayer CropScience AG, 41538 Dormagen – Änderung der MZT-Anlage –	Seite 435	
595.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Covestro Deutschland AG, Chempark, 41538 Dormagen – Änderung der LPD-Anlage –	Seite 435	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
596.	Ungültigkeitserklärung eines Dienst Siegels h i e r : Stadt Alsdorf	Seite 435	
597.	Ungültigkeitserklärung eines Dienst Siegels h i e r : Gemeinde Simmerath	Seite 436	
598.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 436
599.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 436
600.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 436
601.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 436
602.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 436
E	Sonstige Mitteilungen		
603.	Liquidation h i e r : Katholisches Komitee e. V., Bonn Postanschrift: Kaiserstraße 161, 53113 Bonn		Seite 436
604.	Liquidation h i e r : Vereinigung zur Güteüberwachung stoßfester Glühlampen e. V.		Seite 437
605.	Liquidation h i e r : Wasserleitungsverein Oberbierenbach e. V.		Seite 437

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes 2015 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 28. Dezember 2015 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 21. Dezember 2015, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 04. Januar 2016 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2016 erscheint am Montag, dem 11. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

593. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, und der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg – Beteiligte Gebietskörperschaften –

Der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen schließen gemäß der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben:

Der Kreis Düren delegiert die Durchführung der u. a. Aufgaben auf die StädteRegion Aachen:

(1) Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27. November 2012 (GV NRW 621–632) weist den Kreisordnungsbehörden umfangreiche Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz und den hierzu ergangenen Verordnungen und Rund-erlassen zu. Insbesondere der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 3 - 8240.5 – und des Ministeriums für Inneres und Kommunales – 71-38.05.01 – vom 19. Oktober 2011 bildet eine wesentliche rechtliche Grundlage für die o. a. Aufgaben.

Diese Vereinbarung dient der Erfüllung dieser Aufgaben mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand. Dies sind im Einzelnen:

1. Aufgaben gemäß Nr. 7.1 Ziffer 2 der Anlage 2 der ZustVO ArbTG vom 27. November 2012
2. Aufgaben gemäß Nr. 7.2.1 Ziffer 2 der Anlage 2 der ZustVO ArbTG vom 27. November 2012
3. Aufgaben gemäß Nr. 7.2.2 der Anlage 2 der ZustVO ArbTG vom 27. November 2012

(2) Ändern sich die in Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen und führt dies zur Erweiterung oder Verringerung der rechtlichen Zuständigkeiten im Bereich des Sprengstoffrechtes, steht dies der weiteren Aufgabenübertragung nicht entgegen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Neue Aufgaben, die den unter Abs. 1 Ziffer 1–3 genannten Aufgaben entsprechen, gelten bis zu einer ausdrücklichen gegenseitigen Verständigung als übertragen.

(3) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben gleichmäßig für die beiden beteiligten Gebietskörperschaften zu erfüllen. Zu diesem

Zwecke vereinbaren beide Gebietskörperschaften regelmäßige Abstimmungsgespräche über die Durchführung der Arbeit.

§ 2 Personal – und Sachkosten:

(1) Die o. a. Aufgaben werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der StädteRegion Aachen wahrgenommen. Fach – und Dienstvorgesetzter ist der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen.

(2) Die StädteRegion Aachen vereinnahmt die bei der Erfüllung der Aufgaben anfallenden Gebühren und Bußgelder. Die Einnahmen sind fallbezogen zu erfassen und nachzuweisen. Sie werden von ihr zur Finanzierung der Personal – und Sachkosten bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft verwandt. Ein evtl. Fehlbetrag wird von den beiden beteiligten Gebietskörperschaften nach dem jeweils tatsächlichen Aufwand erstattet.

§ 3 Kündigung der Vereinbarung:

Jede der beteiligten Gebietskörperschaften ist berechtigt, die Vereinbarung durch schriftliche Kündigung innerhalb eines Kündigungszeitraums von drei Monaten zum 31. Dezember des gleichen Jahres aufzulösen.

§ 4 Inkrafttreten:

Die Vereinbarung setzt die gleichnamige Vereinbarung vom 19. Juli 2000 außer Kraft und ersetzt diese. Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für den Kreis Düren:	Für die StädteRegion Aachen:
gez. S p e l t h a h n	gez. E t s c h e n b e r g
(Landrat des Kreises Düren)	(Städteregionsrat der StädteRegion Aachen)

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Kreisordnungsbehörden nach dem Sprengstoffgesetz und den hierzu ergangenen Verordnungen durch die StädteRegion Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt, sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 4 des Vereinbarungstextes am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 24. November 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-1.6.3-400

Im Auftrag
gez. **B a l l a s t**

**594. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Bayer CropScience AG,
41538 Dormagen – Änderung der MZT-Anlage –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.084/14/G16-bax

Köln, den 23. November 2015

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Bayer CropScience AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der MZT-Anlage im Chempark Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34 Flurstück 239. Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.18 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen

- Erhöhung der Gesamtkapazität auf 55.880 t/a an Wirkstoffen und Zwischenprodukten für Pflanzen- und Materialschutzmittel und Biozide inkl. der notwendigen verfahrenstechnischen und apparativen Änderungen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 435

**595. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Covestro Deutschland AG,
Chempark, 41538 Dormagen
– Änderung der LPD-Anlage –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0026/15/G16-bax

Köln, den 23. November 2015

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der LPD-Anlage im Chempark Dormagen, Gemarkung Dormagen,

Flur 51, 2 Flurstück 38, 713. Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen

- Erweiterung des Verfahrens 2 und 5 inkl. apparativer Ergänzungen,
- Kapazitätserhöhung auf 55.000 t/a Polyisocyanate.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. B a x m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 435

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**596. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Stadt Alsdorf**

Bei der Stadtverwaltung Alsdorf ist das nachstehend bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Alsdorf abhandengekommen.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit rückwirkend zum
19. November 2015

für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich, unmittelbar der Stadtverwaltung Alsdorf – FG 1.3 Zentrale Dienste, Organisation – Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

- Rundsiegel groß mit dem Stadtwappen,
- Gummistempel 33 mm Durchmesser auf Holz mit Holzgriff,
- Umschrift STADT ALSDORF in Großbuchstaben
- innerhalb der Umschrift das Stadtwappen
- Ordnungsnummer 1 unterhalb vom Wappen direkt über dem großen D von Alsdorf.

Alsdorf, den 19. November 2015

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
gez. S o n d e r s

ABl. Reg. K 2015, S. 435

597. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Gemeinde Simmerath

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Gemeinschaftsgrundschule Lammersdorf ist entwendet worden und wird daher für ungültig erklärt:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,8 cm. Umschrift „Kalltalschule Gemeinschaftsgrundschule Lammersdorf“, in der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen. Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath, Schulverwaltungsamt, Rathaus, 52152 Simmerath (Tel.-Nr. 02473/607139).

Simmerath, den 24. November 2015

Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
gez. Karl-Heinz H e r m a n n s

ABl. Reg. K 2015, S. 436

598. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 322537143, 3071917797, 378002323, 3072649035, 3071890903.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

18. Februar 2016

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. November 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 436

599. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220361798 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 30. November 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 436

600. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381500461.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 24. November 2015

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 436

601. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381623974.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 23. November 2015

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 436

602. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213184148 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 25. November 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 436

E Sonstige Mitteilungen

603. Liquidation
h i e r : Katholisches Komitee e. V., Bonn
Postanschrift: Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

Der Verein (VR 2779), AG Bonn, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Herr Alfons Hardt, dienstansässig Domplatz 3, 33098 Paderborn.
2. Herr Benno Wagner, dienstansässig Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, wohnhaft in Bornheim.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 436

604. Liquidation
h i e r : Vereinigung zur Güteüberwachung
stoßfester Glühlampen e. V.

Der oben genannte Verein (VR 800395), Amtsgericht Köln, ist aufgelöst. Gläubiger melden sich bitte bei der Liquidatorin.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 437

605. Liquidation

h i e r : Wasserleitungsverein Oberbierenbach e. V.

Der Verein „Wasserleitungsverein Oberbierenbach e. V.“, Amtsgericht Siegburg (VR 80463) ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Friedrich Steinbrügge, Auf der Ente 1, 51588 Nümbrecht, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 437

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.